

Traktandum 9 a)

Klausel betr. Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung des SSB

Statuten Artikel 58 (Neufassung von Absatz 2)

Ein bei der Auflösung vorhandenes Reinvermögen ist der Swiss Olympic Association oder einer allfälligen Nachfolgerin als Dachorganisation der Schweizer Sportverbände im Hinblick auf eine spätere Neugründung eines nationalen Schachverbandes zur Verwaltung zu übergeben. Findet innert 10 Jahren keine Neugründung statt, so verfügt die Swiss Olympic Association nach eigenem Ermessen über das Vermögen.

Der Zentralvorstand hat an der Sitzung vom 14. April 2007 die Statutenänderung besprochen und empfiehlt sie den Delegierten zur Annahme.